

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbands
(Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)
vom 18.06.1974/07.10.1975/13.03.1978/19.12.1984**

(zuletzt geändert am 30. Juli 1998)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Biberach an der Riß (im folgenden: Stadt) erfüllt für die Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen (im folgenden: Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Stadt berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt zu bedienen.

(3) Nachbargemeinden, welche keinen Fachbeamten im Sinne von § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) haben, stellt die Stadt Gemeindefachbeamte zur Verfügung.

(4) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde Warthausen durch die Stadt Biberach an der Riß vom 24.05.1978 bleibt unberührt.
2. Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues.
3. Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

(5) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung (gemeinsamer Flächennutzungsplan) als gesetzliche Erfüllungsaufgabe.

§ 2 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die Stadt nach § 61 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands mehrere Vertreter der Stadt zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die Stadt eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt im Benehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Dieser Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Biberach an der Riß über die von ihr als erfüllende Gemeinde wahrzunehmende Erfüllungsaufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5.

(2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 23 weiteren Vertretern, von denen 16 auf die Stadt und je einer auf die Nachbargemeinden entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Verhinderungsstellvertreter zu bestellen. Ein Bürgermeister wird im Verhinderungsfall durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GemO vertreten.

(4) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe wird vom Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und mehr als die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied des gemeinsamen Ausschusses, das nicht zu den Vertretern der Stadt gehört, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 5 Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenden Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

1. Für die zur Verfügung gestellten Gemeindefachbeamten (§ 1 Abs. 3) die Arbeitsplatzkosten im Verhältnis deren zeitlicher Inanspruchnahme für die betreffende Nachbargemeinde.
2. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand. Soweit Maßnahmen zu § 1 Abs. 4 Nr. 2 oder die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 Nr. 1) durch die Stadt selbst erledigt werden, sind die jeweils für die Maßnahmen einschlägigen Gebührenordnungen maßgebend.
3. Die Kosten für Fortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplanes werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Zone III Mitte festgelegt. Übersteigt die Summe der Verrechnungseinheiten nach der HOAI den Ansatz für 3 Millionen, wird bis zur ermittelten Größe der anzusetzenden Verrechnungseinheiten der Ansatz linear extrapoliert. Die Kostenverteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt proportional zur Summe ihrer Verrechnungseinheiten.

(2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte eines Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(3) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde ist die Deckung des Finanzbedarfs zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer gerechten Kostenverteilung neu zu vereinbaren.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Die weiteren Vertreter der beteiligten Gemeinden im gemeinsamen Ausschuss werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden den gemeinsamen Ausschuss.

(2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Kostenanteile (§ 6 Abs. 2) im ersten Haushaltsjahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der Stadt im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist am 1. Januar 1975, die letzte Änderungsvereinbarung am 10.02.1985 in Kraft getreten.